

Anlage zum Informationsschreiben Nr. 23

Der Vorarlberger Landtag hat am 3. April die COVID-Sammelnovelle beschlossen (siehe LBGI. Nr. 19/2020), welche auch mehrere für die Gemeinden relevante Gesetzesänderungen bringt. Mit dieser Novelle reagiert das Land auf die Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch die Maßnahmen, die auf der Grundlage von Verordnungen des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes zur Bekämpfung von COVID-19 getroffen wurden. Die meisten Gesetzesänderungen sind daher an den Zeitraum dieser Maßnahmen gebunden und sollen nach dem Ende der Pandemie wieder außer Kraft treten. Unten finden sie die für die Gemeinden wichtigsten Änderungen im Überblick angeführt. Die neu eingefügten oder geänderten Bestimmungen sind in der Überschrift in der Klammer eingeführt.

Änderungen des Gemeindegesetzes (§101 Gemeindegesetz)

Neue Regelungen betreffend Sitzungen der Gemeindeorgane:

Für die Dauer der Geltung der Maßnahmen entfällt die Verpflichtung die Gemeindevertretung mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen.

Bei Sitzungen der Gemeindevertretung kann aufgrund der derzeitigen Lage die Öffentlichkeit auch ohne Vorliegen der Gründe gemäß § 46 Abs. 2 Gemeindegesetz ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Sitzungen bei den der Voranschlag oder Rechnungsabschlussbehandelt wird. Die Gemeindevertretung kann künftig Beschlüsse auch im Umlaufweg bzw. in einer Videokonferenz fassen, sofern dies bundesverfassungsrechtlich zulässig ist. Dies ist verfassungsrechtlich nunmehr im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse zulässig (§ 117 Abs. 3 B-VG idF. BGBl. I Nr. 24/2020). Zu einem solchen Beschluss ist einfache Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Ist für die betreffende Angelegenheit jedoch ein strengeres Mehrheitserfordernis vorgesehen, gilt dieses. Die übrigen Bestimmungen über die Sitzungen der Gemeindevertretung bleiben unberührt. Das heißt, dass für die Zustellung der Einberufung der Videokonferenz bzw. für die Zustellung der zu beschließenden Anträge im Falle einer Beschlussfassung im Umlaufweg § 40 sinngemäß gilt.

Der Gemeindevorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz fassen. Für die Beschlussfassung im Umlaufweg hat der Bürgermeister den Antrag allen Mitgliedern zuzustellen. Der Antrag gilt als beschlossen, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit hat. Abgesehen von der Art der Beschlussfassung bleiben die übrigen Bestimmungen über die Beschlussfassung (Präsenzquorum, Konsensquorum) und über die Sitzungen des Gemeindevorstandes unberührt. Diese Regelungen gelten auch für die Ausschüsse, wobei hier bei Beschlussfassung im Umlaufweg der Obmann den Antrag allen Mitgliedern zuzustellen hat.

Erhöhung der Betragsgrenze für die laufende Verwaltung durch den Bürgermeister

Die Betragsgrenze, innerhalb derer der Bürgermeister die laufende Verwaltung der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten besorgen sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen vornehmen kann, soll zeitlich befristet von 0,1 % auf 0,2 % der Finanzkraft angehoben werden, ohne dass dafür eine entsprechende Ermächtigung des Gemeindevorstandes (§ 66 Abs. 1 lit. e Z. 2) notwendig ist.

Kundmachungen von Verordnungen

Sofern Kundmachungen aufgrund der aktuellen Situation nicht durch Anschlag an der Amtstafel oder durch Auflage zur öffentlichen Einsicht erfolgen kann, ist die Kundmachung durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde vorzunehmen. Die Kundmachung muss auf der Startseite unmittelbar ersichtlich sein, wobei es genügt, dass unter Anführung des Titels der Verordnung auf deren Kundmachung hingewiesen wird und man in weiterer Folge über einen Link zur gesamten Verordnung gelangt. Die Abrufbarkeit des Kundmachungshinweises und der Verordnung sowie der Beginn und das Ende der Kundmachung müssen dauerhaft nachvollziehbar sein. Dies ist entsprechend zu dokumentieren (z.B. durch Screenshot und Aktenvermerk).

Auch im Falle der Kundmachung auf der Homepage hat der Bürgermeister die Kundmachung ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen (§ 32 Abs. 1 dritter Satz Gemeindegesetz). Ebenso gleich bleiben die Frist und das Inkrafttreten der Verordnung (§ 32 Abs. 1 vierter und fünfter Satz Gemeindegesetz). Für den Fall, dass eine Kundmachung nach § 32 Gemeindegesetz bereits begonnen wurde und erst danach die öffentliche Zugänglichkeit der Amtstafel bzw. der der Auflage dienenden Räume des Gemeindeamtes wegfällt, ist die Verordnung auf der Homepage der Gemeinde im Internet neu kundzumachen (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Abs. 2). Dem bisherigen Kundmachungsvorgang nach § 32 kommt keine Wirksamkeit zu und die Kundmachungsfrist beginnt neu zu laufen.

Berufungskommissionen

Für die noch bestehenden Berufungskommissionen wird die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg und der Abhaltung von Video- und Telefonkonferenzen geschaffen. Die entsprechenden Regelungen für den Gemeindevorstand gelten sinngemäß.

Fristenhemmung

Der Beginn und Fortlauf bestimmter Fristen wird für die Zeit vom 16. März 2020 bis zum 30. April 2020 gehemmt.

Folgende Fristen sind umfasst:

- § 25 Abs. 2 – Frist für die Beantwortung von Petitionen
- § 40 Abs. 2 – Frist für die Einberufung von Sitzungen der Gemeindevertretung auf Antrag
- § 63 Abs. 4 – Frist für die Nachwahl des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung
- § 74 Abs. 1 zweiter Satz – Frist für die Erhebung von Einwendungen gegen den Voranschlag durch die Landesregierung
- § 74 Abs. 2 – Frist für die Entscheidung der Gemeindevertretung über Einwendungen gegen den Voranschlag
- § 90 Abs. 4 – Frist, innerhalb derer der Bürgermeister einen Bericht der Aufsichtsbehörde der Gemeindevertretung zur Kenntnis bringen muss
- § 90 Abs. 5 – Frist, innerhalb derer der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde die getroffenen Maßnahmen schriftlich mitzuteilen hat
- § 100 Abs. 14 iVm § 78 Abs. 1 – Frist für die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses

Die Landesregierung kann die Hemmung der Fristen durch Verordnung weiter verlängern, sollte dies aufgrund der COVID-19-Krise nötig sein.

Die neu eingeführten Bestimmungen treten rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezembers 2020 wieder außer Kraft.

Änderung des Gemeindebedienstetengesetz 1988 (GbedG 1988) (§163) und Gemeindeangestelltengesetz 2005 (GAG 2005) (§§ 35 Abs.9, 38. Abs.6 und 113):

Für die Dauer der Dauer der Geltung der Maßnahmen, kann der Dienstgeber anordnen, dass Dienstnehmer ihre Aufgaben mittels Telearbeit außerhalb der Dienststelle zu verrichten haben, soweit dies aus wichtigen dienstlichen oder sonst im öffentlichen Interesse geboten ist. Der Ort der Telearbeit kann dabei vom Dienstnehmer selbst gewählt werden, er ist aber verpflichtet einschlägige Anordnungen des Dienstgebers zur Wahrung der Datensicherheit und Amtsverschwiegenheit einzuhalten.

Der Dienstgeber kann auch den Verbrauch von Erholungsurlaub im Ausmaß von höchstens zwei Wochen einseitig anordnen. Dies aber nur unter folgenden Voraussetzungen (kumulativ):

- Es besteht aufgrund der aktuellen Situation eine erhebliche Einschränkung des Dienstbetriebs
- Diese dauert bereits sechs Tage an
- Die Anordnung ist aus wichtigen dienstlichen oder sonst im öffentlichen Interesse gelegen Gründen erforderlich
- Der Dienstnehmer ist dienstfähig

Wichtige Gründe sind insbesondere äußere Umstände, die eine Weiterbeschäftigung des Dienstnehmers nicht mehr möglich ist bzw. der Bedarf an der Dienstleistung zumindest teilweise entfällt.

Zu beachten ist auch, dass der Urlaubsverbrauch nur für die Zukunft angeordnet werden kann.

Diese Regelungen treten rückwirkend mit 16. März in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Unabhängig von der aktuellen Situation werden die Gründe für die Verlängerung der Frist zum Verbrauch des Erholungsurlaubes (Ende Dezember des folgenden Kalenderjahres) erweitert. So verlängert sich die Frist um die Dauer einer vom Dienstgeber im dienstlichen Interesse schriftlich angeordneten Urlaubssperre. Weiters wird die Möglichkeit geschaffen, nach Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz zur Betreuung eines schwerst erkrankten Kindes, diese neuerlich zu gewähren. Dies ist höchstens zweimal in der Dauer von jeweils höchstens neun Monaten möglich. Diese Regelungen treten rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft und bleiben auch nach dem 31. Dezember 2020 in Kraft.

Für die Dauer der Maßnahmen ist der Bürgermeister anstatt des Gemeindevorstands für bestimmte Angelegenheiten als Dienstgeber zuständig. So ist der Bürgermeister für die Festsetzung der Arbeitszeit und für die Gewährung von Sonderurlaub von mehr als 64 Stunden zuständig. Auch die Anstellung neuer Mitarbeiter in den Gehaltsklassen 15 bis 23 nach GAG 2005 fällt vorübergehend in die Zuständigkeit des Bürgermeisters. Dadurch sollen rasche Entscheidungen in diesem Bereich ermöglicht werden. Diese Regelungen tritt mit 04.04.2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft.

Änderung des Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (§ 46)

Es wird gesetzlich festgelegt, dass aufgrund der aktuellen Situation, die im April 2020 anstehenden Wahlen nicht rechtzeitig ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Die Personalvertretungswahlen haben spätestens vor Ablauf des 31. Oktober 2020 stattzufinden. Die Landesregierung kann aber durch Verordnung diese Frist verlängern, wenn auch zu diesem Zeitpunkt die ordnungsgemäße Durchführung noch nicht gewährleistet werden kann. Die Funktionsperiode bestehender Personalvertretung wird bis zum Beginn der Funktionsperiode der neuen Personalvertretung verlängert. Neu eingeführt wird auch die Möglichkeit des Wahlvorstandes Beschlüsse im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz fassen zu können.

Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag vom Vorsitzenden allen Mitgliedern zugeleitet wird. Übermittlung mittels E-Mail ist zulässig, wenn das betroffene Mitglied zustimmt. Ein Beschluss im Umlaufweg kommt rechtmäßig zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz die Bestimmungen über die Sitzungen sinngemäß.

Diese Regelungen treten rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. Dadurch soll sichergestellt sein, dass auch bei einer allfälligen Anfechtung der Wahl oder einer Wahlwiederholung die bestehende Personalvertretung handlungsfähig bleibt. Die Regelungen über die Möglichkeit zur Beschlussfassung im Umlaufweg oder im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz wird mit Ende des Jahres 2020 wieder außer Kraft gesetzt.

Änderung der Feuerpolizeiordnung (§ 61)

Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass Mitglieder der Feuerwehr die Bezirkshauptmannschaft bei bestimmten Kontrolltätigkeiten unterstützen. Dies aber nur auf freiwillige Meldung der Feuerwehrmitglieder.

Die Regelungen treten rückwirkend mit 24. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Änderung des Kindergartengesetzes (§ 26):

Während der Geltung von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 können bestimmte gesetzliche bzw. auf Verordnungsebene bestehende Vorgaben im Kindergartenbereich teilweise nicht mehr eingehalten werden.

Es wird daher die Möglichkeit geschaffen, für die Dauer der Geltung dieser Maßnahmen von bestimmten Vorschriften abzuweichen, wenn die Abweichung für die Gewährleistung einer adäquaten Betreuung der Kinder während dieser Zeit unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Bekämpfung von COVID-19 erforderlich ist. Die Möglichkeit zur Abweichung von Vorschriften besteht vorerst bis zum 30. Juni 2020. Eine Verlängerung durch die Landesregierung ist möglich. Unter diesen Voraussetzungen kann von den folgenden Bestimmungen abgewichen werden:

- § 1 Abs. 2 – Allgemeines,

- § 3 – Bauliche Gestaltung und Einrichtung,
- § 5 Abs. 4 – Anzeige des eingesetzten Personals,
- § 11 – Erziehung und vorschulische Bildung,
- § 14 – Gruppengröße,
- § 16 Abs. 2 – Öffnungszeiten
- § 18 Abs. 1 – Fortbildung der Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen.

Weiters kann unter den genannten Voraussetzungen auch von den Vorgaben des Kindergartenbildungs- und -erziehungsplanes abgewichen werden.

Die Landesregierung kann durch Verordnung näher festlegen, ob die oben angeführten Bestimmungen gar nicht einzuhalten sind, in welcher Form davon abgewichen werden kann und welche Bestimmungen oder Teile davon jedenfalls einzuhalten sind.

Der Fortlauf der Frist für die Bedarfserhebung sowie für die Information der Eltern besuchspflichtiger Kinder über den entgeltfreien Kindergartenbesuch wird für den Zeitraum vom 16. März bis zum 30. April 2020 gehemmt. Eine Verlängerung des Zeitraums durch die Landesregierung durch Verordnung ist möglich.

Die Änderungen treten rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Änderung des Abgabengesetzes (§ 15)

Für noch bestehende Abgabenkommissionen wird die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg oder mittels Telefon- oder Videokonferenz geschaffen. Ein Beschluss im Umlaufweg kommt rechtmäßig zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Die übrigen Bestimmungen für die Beschlussfassung des § 11 Abs. 2 und 3 idF vor LGBl.Nr. 34/2018 gelten sinngemäß.

Die Änderung treten rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Änderung des Patienten- und Klientenschutzgesetz: (§ 16)

Der Fortlauf der Frist zur Erledigung der Beschwerden bei den Informations- und Beschwerdestellen der bettenführenden Krankenanstalten und Anstalten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen für alte und pflegebedürftige Menschen sowie die Frist zur Unterbreitung eines Lösungsvorschlages der Schiedskommission wird in der Zeit vom 16. März bis zum 30. April gehemmt. Die Landesregierung kann die Hemmung bei Erforderlichkeit durch Verordnung verlängern.

Die Änderungen treten rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Änderung des Kriegsofferabgabegesetzes (§ 16)

Beschlüsse der Organe des Vorarlberger Landeskriegsofferfonds können im Umlaufweg oder durch Video- oder Telefonkonferenz getroffen werden können. Die Frist für die Vorlage des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes wird vom 16. März bis zum 30. April 2020 gehemmt.

Die Bestimmung tritt mit 04. April 2020 in und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Änderung des Pflegeheimgesetzes (§§ 19 Abs.7 und 21)

Die Betreiber von Pflegeheimen können vorübergehend von den gesetzlichen Vorgaben abweichen, sofern dies für die Gewährleistung der Pflege unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Bekämpfung von COVID-19 erforderlich ist. Die Landesregierung kann durch Verordnung die erlaubten Abweichungen näher regeln. Dies ist vorerst bis zum 30. Juni 2020 möglich. Die Landesregierung kann den Zeitraum durch Verordnung verlängern.

Von folgenden Vorschriften sind Abweichungen unter den genannten Voraussetzungen möglich:

- § 5 Abs. 3 lit. a und e – Bewohnerrecht, entsprechend ihren Bedürfnissen und unter Beachtung ihrer vertraglichen Rechte gepflegt zu werden sowie jederzeit besucht werden zu dürfen
- § 6 – Allgemeine Pflichten des Heimträgers (z.B. Betreuungsschlüssel einzuhalten)
- § 7 – Personal
- § 14 – Bauliche und technische Standards
- § 15 – Anzeige der geplanten Errichtung eines Pflegeheimes
- § 16 – Anzeige der Betriebsaufnahme
- § 17 Abs. 5 – Pflicht, die geplante Einstellung des Betriebes spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Termin der Landesregierung anzuzeigen

Von diesen Bestimmungen kann – bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen – unmittelbar aufgrund der Sonderbestimmung abgewichen werden.

Die Sonderbestimmungen gelten zeitlich befristet vom 16. März bis zum 31. Dezember 2020.

Zusätzlich wird eine Übergangsbestimmung in § 19 Abs. 7 eingeführt, um den Betreibern eine Frist zur Behebung der nach Ablauf des 31. Dezember 2020 nicht mehr zulässigen Abweichungen von den Errichtungs- und Betriebsaufnahmevorschriften zu gewähren. Diese dann nicht mehr zulässigen Abweichungen sind bis zum 31. Dezember 2021 zu beheben.

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 51)

Für die Dauer der Geltung der Maßnahmen aufgrund von COVID -19 kann von bestimmten Vorschriften abgewichen werden, wenn dies für die Gewährleistung einer adäquaten Kinderbetreuung während dieser Zeit unter Berücksichtigung der

Erfordernisse zur Bekämpfung von COVID-19 erforderlich ist. Die Möglichkeit besteht vorerst bis zum 30. Juni 2020.

Von folgenden Vorschriften kann abgewichen werden:

- § 30 Abs. 3 – Erziehung und vorschulische Bildung durch Tageseltern
- § 31 Abs. 5 – Anzeigepflicht bei Änderungen des Betriebs
- § 31a Abs. 2 – Erziehung und vorschulische Bildung
- Verordnung der Landesregierung über die förderliche Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag und durch Tageseltern
- Anforderungen des persönlichen Kontaktes aufgrund der Kernleistungsverordnung, wenn der nötige Kontakt der Kinder- und Jugendhelfemitarbeitenden mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen in anderer Form gewährleistet ist.

Die Landesregierung kann dazu näheres mit Verordnung festlegen und den Zeitraum verlängern. Für das Kuratorium des Sozialfonds wird die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg oder mittels Telefon- oder Videokonferenz geschaffen.

Die Änderungen treten rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (§ 61)

Beginn und Fortlauf der Frist gemäß § 39 Abs. 1 für Bewilligungen werden vom 16. März 2020 bis 30. April 2020 gehemmt. Die Landesregierung kann die Hemmung durch Verordnung noch weiter verlängern. Eine solche Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft treten.

Die Änderungen treten rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Änderung des Jagdgesetzes (§ 71)

Sofern aufgrund der aktuellen Situation die Bekanntmachung der Auflage der Abrechnung nicht durch Anschlag an der Amtstafel erfolgen kann und die Abrechnung auch nicht zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden kann, ist auf der Gemeindehomepage bekannt zu machen, dass die Übermittlung bei der Gemeinde angefordert werden kann. Dies muss auf der Startseite unmittelbar ersichtlich sein. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Abrechnung bei der Gemeinde angefordert werden kann (als Ersatz für die Möglichkeit der Einsichtnahme in die im Gemeindeamt aufliegende Abrechnung) sowie, dass Einwendungen gegen die Abrechnung oder gegen die Festlegung der Anteile spätestens bis zum Ende der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt mündlich oder schriftlich eingebracht werden können. Beginn und das Ende der Bekanntmachung müssen dauerhaft nachvollziehbar sein. Dies ist entsprechend zu dokumentieren (z.B. durch Screenshot und Aktenvermerk).

Für den Fall, dass der Anschlag an der Amtstafel bzw. die Auflage zur öffentlichen Einsicht bereits begonnen wurde und erst danach die öffentliche Zugänglichkeit wegfällt, so ist die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde im Internet neu bekanntzumachen. Die Frist beginnt dadurch neu zu laufen.

Die Abschlusplanbesprechung kann vorübergehend auch mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Auch das Ermittlungsverfahren kann schriftlich durchgeführt werden.

Die Änderungen treten rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Änderung des Grundverkehrsgesetzes (§ 35)

Die Bekanntmachung des Rechtserwerbes an einem landwirtschaftlichen Grundstück durch einen Nicht-Landwirt (§ 5 Abs. 3) hat durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde zu erfolgen, sofern aufgrund der aktuellen Situation die Amtstafel nicht öffentlich zugänglich ist. Die Bekanntmachung muss auf der Startseite unmittelbar ersichtlich sein und der Beginn und das Ende der Bekanntmachung müssen dauerhaft nachvollziehbar sein. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach § 5 Abs. 4 ist hinzuweisen. Wurde die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel bereits begonnen und fällt die öffentliche Zugänglichkeit der Amtstafel noch vor Ablauf der Bekanntmachungsfrist weg, so ist der Rechtserwerb durch Veröffentlichung im Internet neu bekanntzumachen.

Für die Grundverkehrs-Ortskommission wird die Möglichkeit geschaffen, Beschlüsse für die Zeit der Geltung dieses Gesetzes auch im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz zu fassen. Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag vom Vorsitzenden allen Mitgliedern zugeleitet wird; eine Übermittlung mit E-Mail ist jedenfalls ausreichend, wenn das betroffene Mitglied zustimmt. Ein Beschluss im Umlaufweg kommt rechtmäßig zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz die Bestimmungen über die Sitzungen sinngemäß.

Die Änderungen treten rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Änderung des Raumplanungsgesetzes (§62)

Beschlüsse des Raumplanungsbeirates können für vorübergehend im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden. Die Zweijahresfrist für das Außerkrafttreten von Bausperren nach ihrer Erlassung zur Erlassung oder Änderung von Flächenwidmungsplänen oder Bebauungsplänen wird vorübergehend gehemmt. Gleiches gilt für Bausperren zur Erlassung von Verordnungen aufgrund der §§ 31 bis 34 RPG. Der Zeitraum vom 16. März 2020 bis 30. April 2020 ist nicht in diesen Zeitraum eingerechnet. Die Landesregierung kann die Hemmung durch Verordnung noch weiter verlängern (auch rückwirkend).

Die Änderungen treten rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Änderung des Baugesetzes (§ 57 Abs. 11 und § 58)

Bauvorhaben betreffend medizinische Versorgungseinrichtungen für an COVID-19 Erkrankte und Krankheitsverdächtige, Bauvorhaben betreffend Notspitäler zur Behandlung von COVID-19 Erkrankten und Bauvorhaben betreffend Krankenanstalten im Anwendungsbereich des § 110 des Spitalgesetzes in der Fassung LGBl.Nr. 19/2020, die vom Land, einer Gemeinde oder von diesen herangezogenen Dritten ausgeführt werden, gelten vorübergehend als freie Bauvorhaben, sofern zumindest

- a) die Abstandsflächen und Mindestabstände eingehalten werden und
- b) die Interessen der Sicherheit und Gesundheit soweit gewahrt werden, als dies im Hinblick auf die Erfordernisse einer raschen und effektiven Bekämpfung von COVID-19 unter Berücksichtigung der Kosten zumutbar ist.

Die bis zu 31.10.2020 auf diese Weise erworbenen Berechtigungen sollen höchstens noch ein Jahr gelten und daher am 31. Dezember 2021 erlöschen. Nach Ablauf dieser Berechtigungen ist – sofern nicht rechtzeitig eine in Übereinstimmung mit den bau- und raumplanungsrechtlichen Vorschriften stehende andere Berechtigung in einem ordentlichen Verfahren erwirkt wird – der ursprüngliche, rechtmäßige Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit für solche Bauvorhaben auch in derzeitigen Situation einen Bewilligungsantrag zu stellen oder eine Bauanzeige einzubringen, bleibt unberührt.

Der Beginn bzw. der Fortlauf der Frist für das Erlöschen einer Baubewilligung wird vom 16. März bis 30. April 2020 gehemmt. Die Landesregierung kann die Hemmung durch Verordnung weiter verlängern (auch rückwirkend).

Die Änderung treten rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden, aufgrund erfolgter freier Bauausführungen erworbenen Berechtigungen sollen höchstens noch ein Jahr, also bis zum 31. Dezember 2021, weiter gelten (vgl. § 57 Abs. 11).

Änderung des Straßengesetzes (§ 66)

Der Beginn und der Fortlauf folgender Fristen wird für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 30. April 2020 gehemmt:

- § 10 Abs. 3 – Frist für die Auflage des Entwurfs des Straßenkorridors
- § 16 Abs. 4 – Frist für die Auflage des Entwurfs des Straßen- und Wegekonceptes
- § 56 Abs. 1 – Frist für die Auflage des Entwurfs des Aktionsplanes

Die Hemmung kann durch die Landesregierung mittels Verordnung verlängert werden (auch rückwirkend).

Die Regelung tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Änderung des Chancengesetzes (§ 20) und des Mindestsicherungsgesetzes (§ 49)

Für das Kuratorium des Sozialfonds wird die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg oder mittels Telefon- oder Videokonferenz geschaffen.

Die Änderungen treten rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.